

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ:

20 DS 16/ 0045

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	11.04.2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberwies**Sachverhalt:**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberwies in den Jahren 2014 bis 2018 geprüft. Die Prüfungsmitteilungen sind dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Zu den Einzelfeststellungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung bzw. erteilt folgende Hinweise:

Grundsätzliches

Der Haushalt 2021 der Ortsgemeinde Dornholzhausen ist im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbetrag von 4 T€ nicht ausgeglichen. Der Finanzhaushalt hingegen weist eine freie Finanzspitze in Höhe von 4,1 T€ aus. Auf die Tabellen 2.1.3 (Seite 5 des Prüfberichtes) und 2.3 (Seite 7 des Prüfberichtes) wird insoweit verwiesen. Auch im Jahre 2022 wird sich diese Haushaltssituation aller Voraussicht nach nicht verändern. Die Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes sind deshalb als Anregung zu verstehen, Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen und zur Reduzierung der konsumtiven Ausgaben zu nutzen.

1. Realsteuerhebesätze**Zu Nr. 1:**

Hinsichtlich der Erhöhung der Realsteuerhebesätze ist festzustellen, dass diese über der Steuerkraftzahl nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) liegen. Auch mit einer weiteren Erhöhung gelingt der geforderte Haushaltsausgleich voraussichtlich nicht. Weiter ist anzumerken, dass mit jeder weiteren Erhöhung der Realsteuerhebesätze, der landesweite Durchschnitt steigt. Somit wird der Nivellierungssatz in den nächsten Jahren wieder nach oben korrigiert und die Ortsgemeinde ist wieder gezwungen ihre Hebesätze anzupassen, damit aus den Steuereinnahmen der Gemeinde noch ein Restbetrag verbleibt.

Eine Entscheidung zur Erhöhung der Realsteuersätze wird letztlich u.a. davon abhängig sein, welche Auswirkungen die vom Land Rheinland-Pfalz angekündigte Anhebung der Nivellierungssätze ab dem Haushaltsjahr 2023 auf die

Haushaltswirtschaft der Ortsgemeinde Oberwies haben wird. Dementsprechend wird die Thematik mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023/24 im Ortsgemeinderat beraten.

2. Gemeindehaus

2.1 Gebührenkalkulation

Zu Nr. 2:

Bei Gegenüberstellung der Aufwendungen gegenüber den Erträgen wurde festgestellt, dass im Prüfungszeitraum Unterdeckungen vorliegen. In der Summe sind dies in 2014 = 6.173 €, in 2015 = 7.646 €, in 2016 = 3.991 €, in 2017 = 4.684 € und in 2018 = 4.547 €.

Mittels betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung / Kalkulation sollten neue Benutzungsgebühren errechnet werden. Auch wenn eine volle Kostendeckung nicht erreicht werden kann, sollten aus Gründen der Transparenz betriebswirtschaftliche Kalkulationen erfolgen.

Im Zusammenhang mit dieser Kalkulation soll beachtet werden, dass durch konkurrierende Angebote diverser Gaststätten oder anderer Räume, die Nachfrage zur Mietung des Dorfgemeinschaftshauses weiter abfällt. Eine jährliche Anhebung der Gebühren würde die Nutzung noch weiter eindämmen und im Gegenzug die Verluste weiter erhöhen.

Die Kalkulation der Gebühren wird von der Verwaltung nach und nach umgesetzt. Die Kalkulationen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt und dem Ortsgemeinderat vorgelegt.

2.2- 2.3 Benutzungsgebühren und Veranlagung

Zu Nr. 3 bis 5:

Zuletzt wurde die Gebührenordnung hinsichtlich der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses im Jahr 2004 angepasst.

Eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wird empfohlen.

Hinsichtlich der Forderung, dass die VG-Verwaltung die Rechnungen/Bescheide erstellen soll, wird folgendes geregelt:

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung selbst vor und bezeichnet dies als Rechnung mit einer Rechnungsnummer. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt, damit eine korrekte Rechnungsstellung sichergestellt wird. Die Sollstellung erfolgt auf dieser Grundlage verwaltungsseits durch die Fakturierung.

Die Festsetzung der Nebenkosten erfolgt kostendeckend. Die Nebenkosten werden in den Abrechnungen gesondert ausgewiesen. Weiterer Handlungsbedarf besteht dahingehend nicht.

3. Friedhofs- und Bestattungswesen

3.1 Kommunaler Friedhof

3.1.1 – 3.1.3 Kalkulation, Gebühren und Satzung

Zu Nr. 6 bis 9:

Die Unterdeckungen der Prüffahre sind unterschiedlich hoch. Eine letzte Kalkulation erfolgte 1999. Eine Aktualisierung ist anzustreben.

Die Kalkulation dient der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen und soll dem Rat aufzeigen, was die Leistung Kosten müsste, damit sie für die Ortsgemeinde kostenneutral abgewickelt werden kann. Letztendlich liegt es jedoch in der politischen Verantwortung, in welcher Höhe die Gebühren unter Beachtung der Einnahmegrundsätze erhoben werden. Die Neukalkulationen für die jeweiligen Einrichtungen werden von der Verwaltung Schritt für Schritt umgesetzt.

Bezüglich der Anhebung der Friedhofsgebühren werden daher entsprechende Gespräche mit dem Ortsbürgermeister und der Verwaltung, Geschäftsbereich 2 (Kostenkalkulation) erfolgen.

Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und ebenso die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Mit einer im o.g. Sinne verbundenen Satzungsänderung der Friedhofsgebühren werden die Gebührentatbestände der Verwaltungsgebühren gestrichen.

Auf Grund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses ist eine Verkürzung der Ruhefrist nicht umsetzbar. Bei allen Erd- Und Urnenbestattungen ist darüber hinaus die Umwandlung in eine gemischte Grabstätte möglich. Dies bedeutet, dass bei Reihengräbern innerhalb der ersten 10 Jahre noch eine weitere Urne beigesetzt werden kann. Die festgelegten Grablaufzeiten können somit optimal durch Belegungen ausgenutzt werden.

Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche ist nicht angedacht und auch aus Sicht der Ortsgemeinde nicht sinnvoll. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

3.2 RuheForst

Zu Nr. 10 und 11:

Seitens der Gemeinde wurde keine Gebührenanpassung versäumt. Es gibt zwei getrennte Verträge des Ruheforsts mit der Gemeinde, welche sich in die Eigentumsflächen des Grafen von Kanitz und zweitens in die Eigentumsflächen der Ortsgemeinde gliedern. Sollte die vertraglich festgelegte Zahl der Urnenbeisetzungen in der Oberwieser Fläche überschritten werden, folgt zwangsläufig eine Gebührenerhöhung. Dies war bisher noch nicht der Fall.

4. Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Zu Nr. 12 - 13:

Es ist zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hier ist eine Übersicht zu fertigen.

Eine generelle Anpassung der Landpachtpreise und eine inhaltliche Überarbeitung der Verträge soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

5. Jagdwesen

Zu Nr. 14:

Bei der Neu- bzw. Weiterverpachtung werden grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Erzielung von verbesserten Konditionen sowie Pachtpreiserhöhungen ausgeschöpft. Nicht immer führen die Verhandlungen mit den Interessenten zu einem zufriedenstellenden Ergebnis. Bei zukünftigen Ausschreibungen bzw. Vertragsgestaltungen wird auf die Regelungen über die Erstattung bzw. Begrenzung für Wildschäden geachtet.

Die turnusgemäße Überprüfung während der Vertragslaufzeit (Sicherung des Vertragswert durch Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel) und deren Dokumentation wird künftig durch die Verwaltung beachtet und der Gemeinderat über mögliche Pachtpreiserhöhungen für die Verabschiedung eines Nachtragsvertrages unterrichtet.

6. Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Zu Nr. 15:

Die Ortsgemeinde stellt der Verbandsgemeinde Einrichtungen/Räumlichkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe zur Verfügung. Hierfür wurde zuletzt eine Stromkostenpauschale von 150 € geltend gemacht. Eine entsprechende Vereinbarung bzw. weitere Dokumente existieren hierzu nicht.

Die Berechnung und Erstattung von Betriebskosten muss seitens der Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde – dies betrifft Feuerwehrgerätehäuser in mehreren Ortsgemeinden - neu geprüft und vereinbart werden.

Hierzu wird die Verwaltung eine Gesamtlösung für alle betroffenen Feuerwehrgerätehäuser unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erarbeiten, mit den Ortsgemeinden abstimmen und den Gremien zur Zustimmung vorlegen.

7. Kapitalstock bei der Süwag

Zu Nr. 16:

Der Kapitalstock Süwag ist für die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED vorgesehen.

Derzeit nimmt die Ortsgemeinde Oberwies noch am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF) teil. Eine Auflösung des Kapitalstocks hätte zur Folge, dass keine Mittel mehr aus dem KEF erhalten würde.

Somit sollte mit der Auflösung des Kapitalstocks abgewartet werden, bis das KEF abgeschlossen ist.

8. Feststellung der Jahresabschlüsse

Zu Nr. 17:

Aufgrund der Fusion der Verbandsgemeinde Nassau mit der Verbandsgemeinde Bad Ems konnten nicht alle Jahresabschlüsse zeitig erledigt werden. Die Feststellung der Jahresabschlüsse wurde nachgeholt und wird in den kommenden Jahren rechtzeitig stattfinden.

9. Vermögensnachweis – Inventar – Inventur

9.1 Bilanzinventur

Zu Nr. 18:

Die Feststellung zur Inventur wird zur Kenntnis genommen und von der Verwaltung soweit wie möglich umgesetzt.

9.2 Vertragsverzeichnis

Zu Nr. 19:

Mit der Erfassung der Verträge wurde seitens der Verwaltung begonnen. Eine Anpassung des Vertragsverzeichnisses mit niedriger Aufnahmehürde wird die Verwaltung prüfen und standardisiert umsetzen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Ortsgemeinderat nimmt vom Bericht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberwies nebst den Anmerkungen der Verwaltung Kenntnis.**
- 2. Zu den Einzelfeststellungen, soweit es einer Beschlussfassung bedarf, trifft der Ortsgemeinderat folgende Entscheidungen:**

2.1 Entgeltkalkulation und Benutzungsgebühren für das Gemeindehaus

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems – Nassau wird beauftragt, eine Entgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.

Auf dieser Grundlage wird über eine angemessene Erhöhung der Benutzungsgebühren zu gegebener Zeit beraten.

Die Ortsgemeinde behält sich die Rechnungstellung weiterhin selbst vor. Der Wortlaut der Gebührenrechnung wird mit der Verbandsgemeindeverwaltung nach einheitlich rechtlichen Vorgaben abgestimmt.

2.2 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Verwaltung ist beauftragt, eine Friedhofsentgeltkalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen. Diese befindet sich in Aktualisierung. Im Anschluss wird über eine Anhebung der Friedhofsgebühren und Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grabräumungen beraten.

Zu einer möglichen Kostenreduzierung durch Verkürzung der Ruhefrist, Verkleinerung des Friedhofes und Dienstleistereinsatz bestätigt der Gemeinderat folgende Feststellung: Die festgelegten Grablaufzeiten können durch Belegungen ausgenutzt werden. Eine Verkleinerung der Friedhofsfläche kommt nicht in Betracht. Ein über das vorhandene Maß notwendiger Fremdfirmeneinsatz ist nicht gegeben.

2.3 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Gemeinde noch über Ländereien verfügt, die zu verpachten sind. Hierzu ist dem Gemeinderat eine Übersicht vorzulegen, um eine Beschlussfassung für eine Verpachtung herbeiführen zu können.

Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die gemeindlichen Pachtpreise zu überprüfen, damit bei Bedarf eine angemessene Anpassung der Pachtpreise durch den Gemeinderat erfolgen kann.

2.4 Kapitalstock bei der Süwag

Mit der Auflösung des Kapitalstocks bzw. deren Verwendung für die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit LED wird abgewartet, bis der kommunale Entschuldungsfonds abgeschlossen ist.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Oberwies